

BGer 8F 10/2016 vom 20. September 2016

Bundesgericht, 2016-09-20, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8F_10_2016

FR: TF 8F 10/2016 du 20 septembre 2016

IT: TF 8F 10/2016 del 20 settembre 2016

Regeste

Unfallversicherung (Revision) | Unfallversicherung

Volltext

Bundesgericht III. Öffentlich-rechtliche Abteilung 20.09.2016 8F 10/2016 (8F_10/2016)
Tribunal fédéral IIIe Cour de droit public (Ire Cour de droit social) 20.09.2016 8F 10/2016
(8F_10/2016) Tribunale federale III Corte di diritto pubblico (I Corte di diritto sociale)
20.09.2016 8F 10/2016 (8F_10/2016)

Unfallversicherung (Revision) | Unfallversicherung

Bundesgericht Tribunal fédéral Tribunale federale Tribunal federal {T 0/2} 8F_10/2016
Urteil vom 20. September 2016 I. sozialrechtliche Abteilung Besetzung Bundesrichter
Maillard, Präsident, Bundesrichterin Heine, Bundesrichter Wirthlin, Gerichtsschreiber
Lanz. Verfahrensbeteiligte A._____, Gesuchsteller, gegen Schweizerische
Unfallversicherungsanstalt (SUVA), Fluhmattstrasse 1, 6004 Luzern, Gesuchsgegnerin.
Gegenstand Unfallversicherung (Revision), Revisionsgesuch gegen das Urteil des
Schweizerischen Bundesgerichts U 174/06 vom 14. Dezember 2006. Nach Einsicht in das
gegen das Urteil des früheren Eidgenössischen Versicherungsgerichts, heute
Schweizerisches Bundesgericht, U 174/06 vom 14. Dezember 2006 gerichtete
Revisionsgesuch des A._____, vom 8. Juli 2015, in Erwägung, dass Urteile des
Bundesgerichts - wie auch des früheren Eidgenössischen Versicherungsgerichts als
damaliger selbstständiger Sozialversicherungsabteilung des Bundesgerichts (vgl. Art. 38 in
Verbindung mit Art. 122 und Art. 135 des bis 31. Dezember 2006 in Kraft gestandenen
OG) - am Tag ihrer Ausfällung in Rechtskraft erwachsen (Art. 61 BGG) und das Gericht
auf seine Urteile nur zurückkommen kann, wenn einer der in den Art. 121 bis 123 BGG
abschliessend aufgeführten Revisionsgründe vorliegt, dass ein solcher Revisionsgrund unter
Angabe der Beweismittel ausdrücklich geltend zu machen und dabei aufzuzeigen ist,
weshalb er gegeben sein und inwiefern deswegen das Dispositiv des früheren Urteils
abgeändert werden soll (vgl. Urteil 8F_12/2015 vom 14. Oktober 2015 mit Hinweisen; Art.
42 Abs. 1 und 2 BGG), dass das Revisionsgesuch vom 8. Juli 2016 diesen inhaltlichen
Mindestanforderungen klarerweise nicht zu genügen vermag, dass sich der Gesuchsteller
vielmehr darauf beschränkt, auf verschiedene neue medizinische Unterlagen zu verweisen
sowie sinngemäss frühere ärztliche Berichte und Anordnungen zu beanstanden, ohne
indessen auch nur ansatzweise aufzuzeigen, inwiefern ein Revisionsgrund im Sinne der Art.
121 bis 123 BGG vorliegen und insofern das Dispositiv des früheren Urteils einer
Abänderung zuzuführen sein sollte, das auch keine Revisionsgründe gegen das Urteil
8F_12/2015 vom 14. Oktober 2015 vorgebracht werden, mit welchem das Bundesgericht
auf ein früheres Gesuch des A._____ um Revision des Urteils U 174/06 nicht
eingetreten ist, dass sich demnach des Revisionsgesuch als offensichtlich unzulässig

erweist, dass bei diesem Verfahrensausgang der Gesuchsteller die Gerichtskosten zu tragen hat (Art. 66 Abs. 1 BGG), erkennt das Bundesgericht: 1. Auf das Revisionsgesuch wird nicht eingetreten. 2. Die Gerichtskosten von Fr. 500.- werden dem Gesuchsteller auferlegt. 3. Dieses Urteil wird den Parteien, dem Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich und dem Bundesamt für Gesundheit schriftlich mitgeteilt. Luzern, 20. September 2016 Im Namen der I. sozialrechtlichen Abteilung des Schweizerischen Bundesgerichts Der Präsident: Maillard Der Gerichtsschreiber: Lanz

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.